

ALLGEMEINE VERTRIEBSBEDINGUNGEN CHEMO SVIT FOLIE, s.r.o.

Artikel 1. Geltungsbereich

1.1. Diese „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“ gelten für alle Geschäftsbeziehungen der CHEMO SVIT FOLIE, s.r.o. (nachfolgend: „CHEMO SVIT“) mit unseren Kunden über Warenlieferungen. Sie gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, außer wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. CHEMO SVIT behält sich das Recht vor, diese „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“ nach eigenem Ermessen ohne einen ausdrücklichen Hinweis an den Kunden zu ändern. Die Änderungen treten in Kraft am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite https://www.chemosvitfolie.com/wp-content/uploads/2020/06/VOP_de.pdf und gelten für alle nach der Änderung eingegangenen Bestellungen und abgeschlossenen Verträge.

Artikel 2. Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote von CHEMO SVIT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2. Mit seiner Bestellung unterwirft sich der Kunde diesen „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“, soweit nicht zwischen den Parteien anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Kaufvertrag entsteht mit der Bestätigung einer Bestellung des Kunden durch CHEMO SVIT in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail. Chemosvit entscheidet - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen - frei und ohne jede Bindung an früheres Verhalten in der Geschäftsbeziehung hinsichtlich jeder einzelnen Bestellung über Annahme oder Ablehnung des Angebotes des Kunden.

2.3. Die Bestätigung der Bestellung durch CHEMO SVIT wird mit Zugang bei dem Kunden wirksam. Ihr Inhalt ist allein maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Falls die Bestätigung von der Bestellung abweicht, gilt der Kaufvertrag als abgeschlossen, wenn nicht der Kunde binnen 5 Tagen nach Zugang der Bestätigung mittelt, dass er an dem Geschäft in der Form der Bedingungen in der Bestätigung kein Interesse hat. In jedem Fall kommt der Vertrag spätestens mit seiner Ausführung zustande.

2.4. Der Kaufvertrag mit seiner Spezifikation der Waren und diese „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“ stellen die abschließenden und vollständigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und CHEMO SVIT dar. Broschüren, Kataloge und anderes Werbematerial von CHEMO SVIT werden ebensowenig wie Vertragsbestandteile wie frühere Zusagen oder Abmachungen.

Artikel 3. Die Ware

3.1. CHEMO SVIT liefert die Ware entsprechend der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen CHEMO SVIT-Standard-Spezifikationen, soweit keine davon abweichenden Spezifikationen vereinbart wurden. CHEMO SVIT behält sich das Recht vor, einseitig und ohne Ankündigung oder Information gegenüber dem Kunden die Zusammensetzung oder das Herstellungsverfahren der Ware zu verändern oder andere Rohstoffe einzusetzen. Alle Muster sind unverbindlich und nicht Teil der vertraglichen Spezifikation der Ware.

3.2. Die Lieferung gilt als ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages, wenn die gelieferte Menge von der vereinbarten Menge um nicht mehr als die zulässigen Toleranz von ±10% bei Beuteln sowie ± 5% bei anderen Lieferungen > 2000 kg und ± 10% bei anderen Lieferungen < 2000 kg abweicht. Der Kunde ist stets verpflichtet, auch Teillieferungen anzunehmen.

3.3. Soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, wird a) CHEMO SVIT die für die betreffenden Waren üblichen Standard-Packmittel verwenden und beschränkt sich b) die Verpflichtung von CHEMO SVIT zur Übergabe von Dokumenten betreffend die Ware auf die Erteilung eines Qualitätszertifikates auf Anforderung des Kunden.

Artikel 4. Der Preis

4.1. Der Kaufpreis für die Ware richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen wird der Preis anhand der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen internen Standard-Preiskalkulation berechnet. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Netto-Preise einschließlich Standard-Verpackung, jedoch ausschließlich Umsatzsteuer und aller anderen Steuern, Transportkosten, Zollgebühren und aller weiteren Kosten und Spesen.

4.2. Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart ist, ist der Kaufpreis binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum per Banküberweisung an CHEMO SVIT zu zahlen. Die Rechnung wird unter dem Tag des Versandes der Ware bei CHEMO SVIT erstellt. Gegebenenfalls anfallende Bankgebühren und andere Kosten der Banküberweisung gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern nicht CHEMO SVIT im Einzelfall ausdrücklich vorher zustimmt.

4.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist CHEMO SVIT berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in der Höhe von 0,05% pro Tag für die ausstehende Summe zu berechnen. Mängelanzeigen des Kunden binden diesen weder von seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung noch berechtigen sie ihn zur Zurückbehaltung des Kaufpreises oder Teilen davon

4.4. Im Falle einer Änderung der Preise für Energie, Transport, Dienstleistungen, Rohstoffe oder anderer für die Produktion oder den Transport der Ware notwendiger Vorleistungen oder Änderungen der Gesetzgebung, die sich auf den Preis der Ware auswirken, behält sich CHEMO SVIT das Recht vor, den Preis der Ware einseitig durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden angemessen anzupassen.

Artikel 5. Lieferung

5.1. Die Lieferung der Ware erfolgt entsprechend der vereinbarten Lieferklausel (ICC INCOTERMS 2020). Mangels einer solchen Vereinbarung beschränkt sich die Lieferpflicht von CHEMO SVIT auf die Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer, den CHEMO SVIT für den Transport der Ware an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko aussucht. Wenn zwischen den Parteien nicht anders vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten für den Transport.

5.2. Soweit nicht zwischen den Parteien etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Lieferfristen und Lieferzeitpunkt unverbindlich, das heißt, dass eine Verzögerung der Lieferung den Kunden insbesondere nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt. CHEMO SVIT behält sich das Recht vor, im Falle von Ereignissen oder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Krise stehen, jede Lieferfrist einseitig zu verlängern, selbst dann, wenn diese Lieferfrist wesentlich für die Vertragserfüllung ist; in diesem Fall kommt CHEMO SVIT nicht in Lieferverzug. Sollen die Waren auf Abruf des Kunden geliefert werden, ist CHEMO SVIT jedoch spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vertrages berechtigt, die Waren auch ohne Abruf des Kunden an diesen auszuliefern. Wenn zwischen den Parteien kein Termin oder keine Lieferzeit ausdrücklich vereinbart wurde, ist CHEMO SVIT berechtigt, die Ware dem Kunden sofort auszuliefern.

5.3. Sollte der Kunde die von ihm geschuldeten Mitwirkungshandlungen für die Abnahme der ihm vertragsgemäß angebotenen Waren unterlassen, geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf ihn über, während CHEMO SVIT berechtigt ist, den vereinbarten Preis für die Ware in Rechnung zu stellen. Ohne Rücksicht auf die vereinbarten Lieferbedingungen ist CHEMO SVIT in einem solchen Fall berechtigt, die Lieferung auszuführen durch (1) die Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer, den CHEMO SVIT für den Transport der Ware an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko aussucht, oder (2) durch Mitteilung an den Kunden, dass die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden im Lager von CHEMO SVIT eingelagert wurde und CHEMO SVIT das Recht zusteht, die Ware nach Ablauf von 3 Monaten zu entsorgen; in diesem Fall gilt die Lieferung als vertragsgemäß erbracht.

Artikel 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. CHEMO SVIT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

6.2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten oder im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs weiterzuverkaufen. Entsteht in einem solchen Fall durch Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen ein neues Erzeugnis, erwirbt CHEMO SVIT das Miteigentum an diesem Erzeugnis im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen oder vermischten Sachen.

6.3. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils von CHEMO SVIT gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an CHEMO SVIT ab.

Artikel 7. Höhere Gewalt

7.1. Unvorgesehene Ereignisse, die CHEMO SVIT betreffen und außerhalb des Einflussbereichs von CHEMO SVIT liegen, wie beispielsweise - aber nicht abschließend - Betriebsausfall, Betriebsstörung, verspätete oder fehlerhafte Lieferungen der Zulieferer, Mangel an Energie und Brennstoffen, Streik und Aussperrung und andere arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, welche eine Partei oder ihre Lieferanten betreffen, Krieg, Kampfhandlungen, Ausnahmezustand, wirtschaftliche Mobilmachung, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Verordnungen und Maßnahmen der Regierung, der Behörden der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Stellen (Hohheitsakt), Krankheiten, Epidemien, Pandemien, Quarantänen, Naturereignisse, Überschwemmungen, Feuer oder ähnliche Katastrophen (Ereignisse höherer Gewalt), entbinden CHEMO SVIT für die Dauer eines solchen Hindernisses von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Kunde hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz (direkt oder indirekt), weder auf Rücktritt vom Vertrag, noch auf Vertragsstrafen oder sonstige Sanktionen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird ausdrücklich vereinbart, dass die derzeitige COVID-19-Krise und ihre Folgen, wie z.B. staatliche Eingriffe, als ein solcher Umstand angesehen werden.

7.2. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird CHEMO SVIT den Kunden innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich oder per E-Mail über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf das Geschäft beider Parteien abzustimmen. Sollte ein

solcher Umstand länger als sechs Monate dauern, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedoch unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche hieraus.

Artikel 8. Gewährleistung

8.1. CHEMO SVIT gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung die Ware den vereinbarten Spezifikationen sowie den zwingenden Normen der Europäischen Union entspricht und mangelfrei im Hinblick auf Material und Verarbeitung ist. CHEMO SVIT gewährleistet, dass die Ware innerhalb einer Garantiefrist von 3 Monaten nach dem Auslieferungsdatum ihre Qualität behält unter der Voraussetzung, dass die Ware ordnungsgemäß behandelt und gelagert wurde. Eine längere Garantiefrist kann sich im Einzelfall aus dem Datenblatt oder einer Bestätigung von CHEMO SVIT ergeben. Falls auf Grund einer Anforderung des Kunden oder mit seiner Zustimmung die produzierte Ware von CHEMO SVIT gelagert werden soll, beginnt die Garantiefrist mit dem Tag, an dem die Ware im Lager von CHEMO SVIT eingelagert wurde.

8.2. Chemosvit erklärt und garantiert, dass zum Zeitpunkt der Lieferung die Waren frei von Eigentumsrechten Dritter sind, einschließlich von Rechten des geistigen Eigentums. Jedoch ist der Kunde allein verantwortlich dafür, dass jegliche technische Informationen, Instruktionen, Designs usw., welche auf seinen Wunsch im Herstellungsprozess verwendet werden, die Rechte Dritter nicht verletzen.

8.3. Die Verpflichtungen in diesem Artikel 8 regeln die Gewährleistung von CHEMO SVIT für die Ware abschließend. Jede darüber hinausgehenden Abmachung, Gewährleistung oder Erklärungen (explizit oder implizit), betreffend die Qualität, Eignung oder allgemeine Gebrauchstauglichkeit beziehungsweise Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck sind ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes in schriftlicher Form vereinbaren.

8.4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Ware weiter verarbeitet, vernichtet oder verkauft hat, nachdem er die Mangelhaftigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, außer er kann beweisen, dass dies zwecks Verhinderung eines erheblichen Schadens notwendig war. Gewährleistungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, falls sie sich auf nicht bezahlte Ware beziehen.

Artikel 9. Haftung für Sachmängel

9.1. Der Kunde ist verpflichtet die Ware mit gebührender Sorgfalt gleich nach ihrer Abnahme zu untersuchen, wozu zumindest eine Überprüfung der Unversehrtheit der Verpackung, der Menge und der weiteren Grundparameter der Lieferung sowie eine Probeverarbeitung der Ware gehört („Wareingangsprüfung“).

9.2. Soweit der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung Mängel der Ware anzeigt, die bei einer pflichtgemäßen Wareneingangsprüfung feststellbar wären, gilt die Ware mit diesen Mängeln als genehmigt und der Kunde kann aus dieser Mangelhaftigkeit keinerlei Rechte mehr herleiten. Das gleiche gilt in dem Fall, dass der Kunde Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung nicht festgestellt werden konnten, nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem er die Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, bei CHEMO SVIT anzeigt. Alle Mängelanzeigen müssen CHEMO SVIT innerhalb der Garantiefrist (8.1) zugehen. Nach Ablauf der Garantiefrist stehen dem Kunden keinerlei Mängelansprüche mehr zu.

9.3. CHEMO SVIT teilt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mängelanzeige des Kunden schriftlich mit, ob sie die Beanstandung anerkennt. Der Kunde ist verpflichtet, CHEMO SVIT zu ermöglichen, die beanstandeten Produkte zu untersuchen; in keinem Fall ist der Kunde berechtigt, die Waren an CHEMO SVIT ohne deren vorherige Zustimmung zurückzusenden. Wenn CHEMO SVIT die Beanstandung anerkennt, beschränkt sich ihre Mängelgewährleistung auf a) die Beseitigung der Mängel durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Ware durch Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware, oder, nach Wahl des Kunden, auf b) Gewährung einer angemessenen Preisminderung. Sollte sich die Beanstandung als unberechtigt erweisen, ist der Kunde verpflichtet, CHEMO SVIT alle Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Beanstandung entstanden sind.

9.4. Der Kunde ist nur berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn es CHEMO SVIT nicht binnen angemessener Frist (nicht weniger als 30 Tage) gelingt, die Mängel der gelieferten Ware durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beseitigen oder wenn an der reparierten oder als Ersatz gelieferten Ware wiederum Mängel auftreten.

9.5. Im Fall eines Streits zwischen den Parteien über eine Mangelhaftigkeit der Ware benennen die Parteien einvernehmlich einen unabhängigen Fachmann, dessen Gutachten als verbindlich betrachtet wird.

Artikel 10. Haftung für Schadensersatz

10.1. Die vertragliche und gesetzliche Haftung von CHEMO SVIT gegenüber dem Kunden ist auf den Schaden beschränkt, der von einer Produkthaftpflichtversicherung eines namhaften Versicherers gedeckt ist, welche CHEMO SVIT abgeschlossen und mit einem Versicherungslimit von mindestens € 20.000.000,00 aufrecht erhalten wird. Auf Anforderung des Kunden wird CHEMO SVIT diesem eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorlegen.

10.2. CHEMO SVIT haftet unbegrenzt für Schäden durch mangelhafte Produkte nach zwingenden Vorschriften des anwendbaren Rechts, insbesondere nach den Vorschriften aus der Umsetzung der EU-Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

10.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um einen möglicherweise CHEMO SVIT zur Last fallenden Schaden zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, hat er den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

Artikel 11. Weitere Bestimmungen

11.1. Alle Gegenstände, die von CHEMO SVIT für den Produktionsprozess erstellt werden, insbesondere Flexodruck- und Offsetdruckplatten, Tiefdruckzylinder, digitale Daten, sowie auch alle damit verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, bleiben im ausschließlichen Eigentum von CHEMO SVIT, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zwischen CHEMO SVIT und dem Kunden etwas anderes vereinbart wurde. Das gilt auch dann, wenn die Kosten dem Kunden gesondert berechnet wurden oder der Kunde sich finanziell an den Kosten beteiligt hat. Die Warenlieferung kann in keinen Fall als Übertragung oder Erteilung einer Lizenz hinsichtlich solchen geistigen Eigentums ausgelegt werden.

11.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen einer Pflichtverletzung von CHEMO SVIT bezüglich einer anderen Bestellung die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zurückzuhalten. CHEMO SVIT ist berechtigt, alle ausstehenden Lieferungen an den Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde Verpflichtungen gegenüber Chemosvit auch aus anderen Verträgen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

11.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einseitig gegen Forderungen der CHEMO SVIT gegen den Kunden mit seinen Forderungen gegen CHEMO SVIT aufzurechnen, außer mit solchen Forderungen, die CHEMO SVIT schriftlich anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind.

11.4. CHEMO SVIT behält sich das Recht vor, jederzeit von dem Kunden eine ausreichende Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden zu fordern, beispielsweise die Hinterlegung einer Sicherheit, die Einräumung eines Akkredits, etc.. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, in einer angemessenen Frist diese Sicherheit zu leisten und solange er dies nicht tut, ist CHEMO SVIT berechtigt, die Herstellung und Lieferung der Ware aus allen offenen Verträgen mit dem Kunden zu stoppen und entsprechend auszusetzen.

11.5. Wenn die Ware nicht in der vertraglich vereinbarten Art und Weise abgenommen wird, die Verpflichtung zur Stellung einer ausreichenden Sicherheit auf Anforderung von CHEMO SVIT nicht erfüllt wird oder der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung mehr als 30 Tage in Verzug kommt, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung des Kunden dar.

11.6. Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt während des Vertragsverhältnisses zwischen CHEMO SVIT und dem Kunden eine wesentliche Änderung der geschäftlichen, wirtschaftlichen, monetären, technischen oder kommerziellen Bedingungen ein, durch die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung von CHEMO SVIT übermäßig erschwert wird, wird CHEMO SVIT den Kunden schriftlich darüber informieren, dass Chemosvit die Bedingungen des Vertragsverhältnisses im Hinblick auf die geänderten geschäftlichen Bedingungen überprüfen möchte. Die Parteien werden innerhalb einer angemessenen Frist nach Treu und Glauben über alternative Vertragsbedingungen verhandeln, die es in zumutbarer Weise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden. Können sich die Parteien nicht auf alternative Vertragsbedingungen einigen, ist jede Partei berechtigt, das Gericht um eine Anpassung des Vertrages zu ersuchen, um dessen Gleichgewicht wiederherzustellen.

Artikel 12. Anwendbares Recht, Konfliktlösung

12.1. Das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und CHEMO SVIT unterliegt dem materiellem Recht der Slowakischen Republik. Soweit der Kunde seinen Sitz ausserhalb des Territoriums des Slowakischen Republik hat, werden das UN-Kaufrecht und die materielrechtlichen Vorschriften der Slowakischen Republik in dieser Rangfolge verwendet.

12.2. Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen CHEMO SVIT und dem Kunden entstehen, einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung oder Aufhebung des Vertrages, sollen mit endgültiger Wirkung entschieden werden von dem Schiedsgericht der Slowakischen Handels- und Industriekammer in Bratislava gemäß deren Schiedsordnung. Unbeschadet der vorstehenden Schiedsklausel sind die Parteien auch berechtigt, staatliche Gerichte anzurufen, wobei ausschließlich slowakische Gerichte zuständig sind. CHEMO SVIT ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden vor dem Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen, wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb der Slowakischen Republik befindet.

Artikel 13. Teilnichtigkeit

13.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertriebsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.